

Friedhofssatzung für den RuheForst „Losheim am See,, der Gemeinde Losheim am See

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 iVm Art.4 des Gesetze Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsbl_09,1215) i.V. mit dem Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 5. November 2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Art.3 iVm Art.6 des Gesetzes Nr.1720 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 15.09.10 (Amtsbl_10,1720) hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See am 9. Februar 2006 nachstehende Satzung beschlossen (aktualisierte Fassung nach Einarbeitung der Artikelsatzung vom 22.05.2014, veröffentlicht am 28.05.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde) :

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im RuheForst
§ 6	Arten der RuheBiotope
§ 7	Baumregister
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Bestattungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der RuheBiotope
§ 14	Haftung
§ 15	Gebühren
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Der RuheForst ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Losheim am See –nachfolgend Träger genannt-. Die Ruheforstfläche befindet sich im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde Losheim am See und der von Boch´schen Forstverwaltung.
- 2.) Die Verwaltung des RuheForstes „Losheim am See“obliegt als Beauftragtem der RuheForst GmbH, An der Sang 30, 57271 Hilchenbach –nachfolgend Beauftragter genannt-.
- 3.) Der RuheForst „Losheim am See“ umfasst die als RuheForst-Friedhof durch das zuständige Ministerium mit Verfügung vom 6. September 2006, AZ.: G I/5 –

Losheim/06 genehmigten Waldflächen auf Flur 7 der Gemarkung Britten. Die Einzelaufstellung der Grundstücke ist der beigelegten Liste als Bestandteil der Satzung zu entnehmen.

Das Geltungsgebiet wird gemäß dem beiliegenden Plan festgelegt.

- 4.) Räumlich abgegrenzt wird der RuheForst durch ihn umschließende Waldwege und sichtbar erkennbare Waldschneisen. Zusätzlich erfolgt die Anbringung von RuheForst - Symbolen an den Grenzbäumen. An geeigneten Stellen der jeweiligen Zuwegungen werden darüber hinaus die RuheForst - Symbole und die Friedhofsordnung angebracht
- 5.) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete RuheBiotop (Grabflächen) ausgewählt und in einem RuheBiotopregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einem Ruhebiotop im RuheForst erworben haben sowie deren im Vertrag bezeichneten Personen. Im Bereich der in § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattung

- 1.) Die in § 1 festgelegte Waldfläche mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept RuheForst genutzt. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- 2.) Es werden nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m, gemessen an der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter heimischer Bäume oder an anderen Naturmerkmalen (Sträucher, Baumstümpfe, Felsen u.ä.) eingebracht.
- 3.) Der Beauftragte ist im Einvernehmen mit dem Träger sowie in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, ein einziges Markierungsschild in einer Größe von max. 12 x 10 cm am Ruhebiotop anzubringen.
- 4.) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder der Würde des RuheForstes verstoßen sind nicht zulässig

§ 4 Öffnungszeiten

- 1.) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Saarland – LWaldG- in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruheforstflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3.) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im RuheForst

- 1.) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten ist Folge zu leisten, insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die ausgehängte Friedhofsordnung an den Zuwegungen hingewiesen.
- 2.) Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - l) auf den ausgewiesenen Friedhofsflächen Jagdhandlungen abzuhalten.
- 3.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen –dies gilt nicht für Abs. 2, Buchstabe l- zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der RuheBiotope

Es werden folgende RuheBiotope unterschieden:

- a) FamilienBiotop
Das Nutzungsrecht an einem Familienplatz wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
- b) GemeinschaftsBiotop
Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsplatz wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- c) FreundschaftsBiotop
Das Nutzungsrecht an Freundschaftsplätzen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich auf den Vertragspartner und 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
- d) Einzelbiotop
Das Nutzungsrecht an einem Einzelplatz wird auf 1 Bestattung (Nutzungsberechtigter) beschränkt.

§ 7 Ruhebiotopregister

- 1.) Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Baumes sowie eines sonstigen Naturmerkmals (Sträucher, Baumstümpfe, Felsen u.ä.). Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des Baumes bzw. Naturmerkmals eine Registriernummer. Beim Friedhofsträger wird ein entsprechendes Ruhebiotopregister geführt. Dieses Register hat der Beauftragte dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.
- 2.) Weiterhin führt der Friedhofsträger für alle Grabstätten ein Bestattungsbuch. Die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 (Bestattungsgesetz) sind hierbei zu beachten.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahre verliehen.

§ 9 Durchführung von Bestattungen

- 1.) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen.

Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Losheim am See, Merziger Straße 3, 66679 Losheim am See, aus. Die Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung in der Leichenhalle des Ortsteiles Britten bis zur Beisetzung aufbewahrt.

- 2.) Wird eine Beisetzung an einem Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3.) Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit dem Träger sowie den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- 4.) Vorbereitungen zur Beisetzung sowie die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger sowie dem Beauftragten. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- 5.) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- 6.) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bäume bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
- 7.) Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1.) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Ruhebiotop zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotopes sind jedoch erlaubt (siehe § 3).
- 2.)

Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12 Pflege der RuheBiotope

- 1.) Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich einer Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruheforst- Biotope und die Naturmerkmale.
- 2.) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 13 Haftung

- 1.) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
- 2.) Grundsätzlich besteht für den RuheForst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3.) Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässig oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 14 Gebühren

- 1.) Für die Nutzung der RuheBiotope werden vom Ruheforst Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils aktuellen Entgeltordnung des RuheForstes "Losheim am See" richten.
- 2.) Für die Durchführung der Bestattung werden Gebühren erhoben, die sich nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Losheim am See richten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Ruheforst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i.S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) gegen die Vorschriften der Grabgestaltung (§ 12) verstößt,
 - e) Pflegeeingriffe von den in § 12 Abs. 2 genannten Personen vorgenommen werden.

- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Losheim am See, den

Der Bürgermeister

(aktualisierte Fassung nach Einarbeitung der Artikelsatzung vom 22.05.2014, veröffentlicht am 28.05.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde)